

Europawahl

am 09. Juni 2024



Leitfaden für den Wahltag

– Wahlraum –



Bitte benutzen Sie auch die
Online-Lernplattform für Wahlhelfende
wahlhelfer.dortmund.de

Stadt Dortmund
Bürgerdienste



1.	Vorbemerkungen	3
1.1	Europawahl 2024 - Termin	3
1.2	Schulungen/ Fragen	3
1.3	Lernplattform im Internet	3
1.4	Teilnahmebescheinigung	3
2.	Allgemeines	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Wahlrecht und Wahlberechtigung	4
2.3	Wahlgebiet	4
2.4	Repräsentative Wahlbezirke	4
2.5	Abfrage der Wahlbeteiligung	4
2.6	Besetzung des Wahlvorstands	5
2.7	Aufgabenübersicht	5
2.8	Wahlbenachrichtigung	6
2.9	Wahlschein	6
2.10	Stimmzettel	7
2.11	Wahl Niederschriften	8
2.12	Neutralität/ Wahlgeheimnis	9
2.13	Öffentlichkeit der Wahl	9
2.14	Entfernen von Wahlwerbung	9
2.15	Wahlraumsuche im Internet	9
3.	Vorbereitungsarbeiten vor dem Wahltag	10
3.1	Schriftführungskoffer	10
4.	Vorbereitungsarbeiten am Wahltag	10
4.1	Eintreffen im Wahlraum	10
4.2	Vorbereitung des Wahlraums (07:30 bis 08:00 Uhr)	11
5.	Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr)	12
5.1	Wahlzeit	12
5.2	Führung des Wählerverzeichnisses	12
5.3	Berichtigung des Wählerverzeichnisses	14
5.4	Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten	14
5.4.1	Wähler*in MIT Wahlbenachrichtigung	14
5.4.2	Wähler*in OHNE Wahlbenachrichtigung	15
5.4.3	Wähler*in mit Wahlschein (Teil der Briefwahlunterlagen)	15
5.4.4	Person erscheint mit rotem Wahlbrief	16
5.4.5	Wähler*in ist nicht im Wählerverzeichnis zu finden	16
5.4.6	Wähler*in benötigt eine Hilfsperson	17
5.4.7	Besondere Situationen und Lösungen	17
5.5	Ende der Wahlzeit	17
6.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	18
6.1	Zählung der Wähler*innen	18
6.2	Übertrag der Zahl der Wahlberechtigten	20
6.3	Sortierung und Prüfung der Stimmzettel	21
6.4	Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)	22
6.5	Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)	23
6.6	Sammlung der Stimmzettel	23
6.7	Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	24
6.8	Schnellmeldung	25
6.9	Fertigstellung der Wahl Niederschrift	26
7.	Abschluss des Wahltages	26
7.1	Verpacken der Wahlunterlagen	26
7.2	Abschlussarbeiten im Wahlraum	27
7.3	Abgabe des Schriftführungskoffers/Wahlrolleys	27
8.	Zum Schluss	27
9.	Anhang: Gültig oder ungültig?	28
9.1	Mängel am Umschlag (gilt nur für Briefwahlvorstände)	28
9.2	Stimmzettelmängel	28
9.3	Kennzeichnungsmängel	28
9.4	Verletzung des Wahlgeheimnisses	29

Anlage: Muster der am Wahltag auszufüllenden Wahl Niederschrift für die Europawahl am 09. Juni 2024

1. Vorbemerkungen

1.1 Europawahl 2024 - Termin

Die Bundesregierung hat am 10. August 2023 als Wahltermin für die Europawahl in Deutschland den **Sonntag, 9. Juni 2024** bestimmt (siehe hierzu „Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2024“ vom 16. August 2023 (BGBl. I S. 213)).

Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Durchführung der Wahl und insbesondere zu Ihrer Arbeit im Wahlvorstand zusammengefasst. Bitte lesen Sie sich den Leitfaden sorgfältig durch. Am Wahltag selbst stehen wir Ihnen natürlich auch telefonisch jederzeit für Nachfragen zur Verfügung.

1.2 Schulungen/ Fragen

Zur Vorbereitung auf den Wahlsonntag stehen Ihnen umfangreiche Schulungsmöglichkeiten im Internet zur Verfügung. Besuchen Sie die Internetseite **www.dortmund.de/wahlen** und klicken auf den Service **"Infos und Links für Wahlhelfer*innen"**. Dort stehen neben diesem Leitfaden folgende Schulungsinhalte jederzeit zur Verfügung:

- **Schulungspräsentation** (Filmclips mit zusätzlichen Erläuterungen zum Wahltag) und
- Link zur "Lernplattform für Wahlhelfende".

Bestehen zu den Schulungsinhalten weitere Fragen oder Unklarheiten, besuchen Sie eine unserer **Online-Fragestunden** in der Woche vor der Wahl. Hier können Sie Fragen direkt mit dem Kommunalen Wahlbüro klären. Die Termine und die Links zu den Fragestunden finden Sie unter www.dortmund.de/wahlen im Service "Infos und Links für Wahlhelfer*innen".

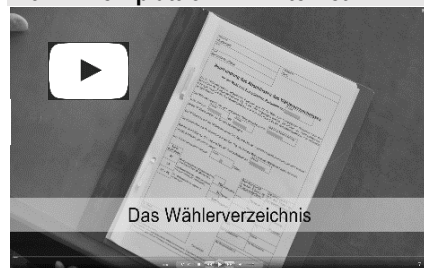
Für die Teilnahme an einer **Online-Fragestunde** ist eine Anmeldung erforderlich, die Sie auf o.g. Internetseite vornehmen können. Die Online-Fragestunde ist keine Grundlagenschulung. Dort werden nur konkrete Rückfragen auf die Inhalte der bereitgestellten Schulungsunterlagen beantwortet.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen detaillierte Erläuterungen sowie praktische Beispiele für den Wahltag. Gleichzeitig empfehlen wir Ihnen, sich die Schulungspräsentation anzusehen.

1.3 Lernplattform im Internet



wahlhelfer.dortmund.de



Unter **wahlhelfer.dortmund.de** finden Sie die Dortmunder Lernplattform für Wahlhelfer*innen. Schauen Sie sich die Schulungsfilm an und/oder üben Sie die Stimmentauszählung. Verfilmte Kapitel sind in diesem Leitfaden durch das Symbol links gekennzeichnet.

Auch am Wahltag können Sie die Informationen über ein Mobilgerät mit Internetverbindung abrufen.

Es war leider nicht möglich, alle Schulungsfilm neu zu erstellen. Daher greifen wir teilweise auf immer noch aktuelle Filme zur Europawahl 2019 zurück.

1.4 Teilnahmebescheinigung

Es ist zwingend erforderlich, dass die Teilnahmebescheinigung am **Wahltag von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes vollständig ausgefüllt, unterschrieben** und zusammen mit der Wahlniederschrift sowie dem Schriftführungskoffer abgegeben wird. Nur so kann eine Überweisung des Erfrischungsgeldes sichergestellt werden. Die Unterschrift auf der Wahlniederschrift reicht hierzu nicht aus! **Bitte prüfen Sie unbedingt, ob Ihre IBAN richtig angegeben worden ist.** Ändern oder ergänzen Sie Ihre IBAN gegebenenfalls. Städtische Bedienstete müssen zusätzlich die Bezeichnung ihres Fachbereiches prüfen und ggf. korrigieren.

Stimmbezirk: Umland Grundschule (05109)

Teilnahmebestätigung

Bitte die nachfolgenden Angabe sorgfältig überprüfen und ggf. ändern bzw. ergänzen. Bei Ausfall eines Wahlvorstandsmitglieds ist das ausgefallene Mitglied zu streichen und bei einer eventuellen Neubesetzung sind die persönlichen Angaben des neuen Wahlvorstandsmitglieds in der selben Zeile einzutragen.

Name, Vorname	Funktion	Arbeitgeber / Dienststelle	IBAN	Unterschrift, Datum
[Redacted]	Wahlvorsteherin	11	DE: [Redacted]	
[Redacted]	stellv. Wahlvorsteherin	Parteiliste	DE: [Redacted]	
[Redacted]	Schriftführerin	57	DE: [Redacted]	
[Redacted]	stellv. Schriftführerin	51	[Redacted]	
[Redacted]	Beisitzer	Parteiliste	DE: [Redacted]	
[Redacted]	Beisitzerin	66	DE: [Redacted]	
[Redacted]	Beisitzerin	63	DE: [Redacted]	

Sofern Sie uns Ihre IBAN bisher nicht angegeben haben oder diese sich geändert hat, tragen Sie die aktuelle IBAN bitte hier ein:

Name	IBAN	Name	IBAN

Dieses Beleg (mit allen Unterschriften) zusammen mit der Wahlniederschrift abgeben, da sonst keine Überweisung der Aufwandsentschädigung erfolgen kann!

Bestätigung der Anwesenheit durch den/die (Brief-)Wahlvorsteher*in [Redacted]

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Für die Europawahl gelten die Vorgaben des Europawahlgesetzes (EuWG), der Europawahlordnung (EuWO) und des Bundeswahlgesetzes (BWhlG).

Eine Textausgabe der oben genannten Rechtsgrundlagen liegt Ihrem Schriftführungskoffer bei. Es ist allerdings nicht notwendig, dass Sie die Rechtsgrundlagen von Anfang bis Ende durchlesen! Die wichtigsten Bestimmungen für Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand sind in diesem Leitfaden und in der Wahl Niederschrift erläutert.

2.2 Wahlrecht und Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Europawahl ist, wer

- Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer als Unionsbürger*in (d.h. Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt hat,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Deutschland eine Wohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

2.3 Wahlgebiet

Das Dortmunder Stadtgebiet umfasst den Europawahlkreis 913 und ist in 386 allgemeine Wahlbezirke (= Wahlräume) eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahl wurden 185 Briefwahlbezirke eingerichtet.

2.4 Repräsentative Wahlbezirke

In einigen vorher ausgewählten Wahlbezirken werden die Wahlbeteiligung und das Wahlergebnis nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt (repräsentative Wahlbezirke). Dazu sind **die Stimmzettel mit unterschiedlichen Kennbuchstaben** für die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird dadurch nicht beeinträchtigt, da sich keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler*innen herleiten lassen. Falls Ihr Wahlbezirk ausgewählt wurde, erhalten Sie detaillierte Informationen hierzu im Schriftführungskoffer.

Sie müssen bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wähler*innen darauf achten, dass Sie den richtigen Stimmzettel mit der passenden Kennzeichnung ausgeben. Die vorgelegte Wahlbenachrichtigung enthält bereits den passenden Kennbuchstaben. Der Kennbuchstabe ist auch im Wählerverzeichnis enthalten.

Die Kennzeichnung der Stimmzettel hat keinen Einfluss auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Ihren Wahlvorstand am Wahltag. Sämtliche statistische Auswertungen erfolgen erst im Nachhinein.

2.5 Abfrage der Wahlbeteiligung

Falls in Ihrem Wahlbezirk die Wahlbeteiligung abgefragt wird (Informationen hierzu enthält der Schriftführungskoffer), ermitteln Sie bitte um **10:45 Uhr, 13:00 Uhr, 15:00 Uhr und 17:00 Uhr** die bisherige Wahlbeteiligung. Dazu liegen dem Schriftführungskoffer entsprechende Strichlisten bei. Ein Abgleich mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Geben Sie das Ergebnis bitte dem Wahlbüro telefonisch unter der Rufnummer 0231/ 50 – 1 09 35 durch.



wahlhelfer.dortmund.de

2.6 Besetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand ist ein Wahlorgan und setzt sich in Dortmund aus **mindestens fünf und bis zu sieben Personen** zusammen:

- dem*der Wahlvorsteher*in,
- dem*der stellvertretenden Wahlvorsteher*in,
- dem*der Schriftführer*in,
- dem*der stellvertretenden Schriftführer*in sowie
- bis zu drei weiteren Beisitzer*innen

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin.

2.7 Aufgabenübersicht

Alle Mitglieder des Wahlvorstands

- bereiten den Wahlraum für den Wahltag vor,
- achten auf die Einhaltung des Wahlgeheimnisses,
- gewährleisten die Öffentlichkeit der Wahl,
- üben ihre Tätigkeit unparteiisch aus und wahren die Verschwiegenheit,
- sorgen für Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- beraten sich öffentlich bei Problemfällen oder in Zweifelsfragen und stimmen über das weitere Vorgehen ab,
- zählen nach 18:00 Uhr die Stimmen aus und stellen das Wahlergebnis fest,
- packen abends die Unterlagen entsprechend der beschrifteten Umschläge/Kartons zusammen und
- bestätigen durch ihre Unterschrift in der Wahl Niederschrift das festgestellte Wahlergebnis.

Wahlvorsteher*in oder die Stellvertretung

- ist vorsitzende Person des Wahlvorstands und leitet die Wahlhandlung,
- weist die Wahlvorstandsmitglieder auf die Verschwiegenheit und Unparteilichkeit hin,
- eröffnet um 08:00 Uhr die Wahlhandlung,
- gibt Entscheidungen des Wahlvorstands bekannt,
- hat bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme,
- schließt um 18:00 Uhr die Wahlhandlung,
- beaufsichtigt und koordiniert die Auszählung der Stimmen und zählt mit aus,
- gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt,
- kontrolliert die Wahl Niederschrift,
- gibt nach Feststellung des Wahlergebnisses die Schnellmeldung ab und
- gibt am Abend nach Abschluss des Wahlgeschäfts zusammen mit dem*der Schriftführer*in die Unterlagen in der Annahmestelle ab.

Schriftführer*in oder die Stellvertretung

- holt **nach Voranmeldung** den Schriftführungskoffer am Samstag vor der Wahl in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr im Wahlbüro, Königswall 25-27, persönlich ab oder
- nimmt den Schriftführungskoffer am Samstag vor der Wahl in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr entgegen (Kurierzustellung),
- prüft die Unterlagen des Schriftführungskoffers auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
- führt das Wählerverzeichnis,
- füllt die Wahl Niederschrift aus,
- rechnet die jeweiligen Summen zusammen,
- überträgt die Ergebnisse in die Schnellmeldung,
- gibt am Abend nach Abschluss des Wahlgeschäfts **zusammen** mit dem*der Wahlvorsteher*in die Unterlagen in der Annahmestelle ab und
- fertigt zu besonderen Vorkommnissen formlose Niederschriften (mit Abstimmungsergebnis).

Beisitzer*innen

- unterstützen die Vorbereitung und den Ablauf der Wahl,
- geben die Stimmzettel aus,
- unterstützen bei der Regelung des Zutritts zum Wahlraum und
- zählen am Abend die Stimmen aus.




wahlhelfer.dortmund.de

2.8 Wahlbenachrichtigung

Jede*r Wahlberechtigte, der*die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung mit Angaben u.a. über den für ihn*sie zuständigen Wahlraum und die ihm*ihr zugewiesene Wählerverzeichnis-Nummer.

Die Wahlbenachrichtigung gilt als Nachweis der Wahlberechtigung, außer es bestehen offenkundige Zweifel, dass die Person nicht dieselbe ist, für die die Wahlbenachrichtigung ausgestellt wurde.



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

**Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum
Europäischen Parlament**

am **Sonntag,**
den **09. Juni 2024,**
von **08.00 bis 18.00 Uhr**

Stadt Dortmund 44122 Dortmund
DE 305E 1F80 00 0000 0014
DV 40.4x 40.4x Deutsche Post

Herrn
Max Mustermann
Münsterstraße 208
12345 Dortmund

Sehr geehrte*r Wahlberechtigte*r,
Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können in folgendem Wahlraum wählen, sofern Sie nicht vor dem Wahltag umziehen:

Europawahlkreis 913	Stadtbezirk Innenstadt-Nord	Wahlbezirk 01101	Briefwahlbezirk 01201	Wahlverzeichnis-Nr. 524
Wahlraum Kulturort Depot, Kreativraum, Immermannstr. 29, 44147 Dortmund				

Bringen Sie bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürger*innen einen Identitätsausweis – oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Bitte bringen Sie für die Stimmabgabe nach Möglichkeit Ihren eigenen Schreibstift (Kugelschreiber, Filzstift, Farbstift o.ä.) mit.


Ist vor dem Feld „Wahlraum“ ein Rollstuhlsymbol aufgedruckt, wurde Ihr Wahlraum als barrierefrei gemeldet. Informationen zu dem für Sie nächsten barrierefreien Wahlraum erhalten Sie unter Tel. (0231) 50-1 09 31. Wenn Sie in einem anderen Wahlraum in Dortmund oder durch Briefwahl wählen möchten, müssen Sie einen Wahlschein (Teil der Briefwahlunterlagen) beantragen. Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen (Stimmzettelschablonen) unter der Rufnummer (0231) 55 75 90 0 beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. anfordern.

Zur Wahlscheinbeantragung verwenden Sie bitte den **persönlichen QR-Code auf der Rückseite dieser Benachrichtigung** oder den **Briefwahlantrag-Online** unter www.dortmund.de/wahlen. Alternativ können Sie den schriftlichen Briefwahlantrag auf der Rückseite ausfüllen. Geben Sie den ausgefüllten Antrag im unten genannten Wahlbüro ab oder senden Sie ihn in einem frankierten Umschlag an die unten genannte Postanschrift. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (mit ärztlichem Attest) auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können im unten genannten Briefwahlbüro auch persönlich beantragt und entgegengenommen werden. Wer für eine andere Person den Antrag stellt und/oder die Briefwahlunterlagen abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wird in Ihrem Wahlraum oder Briefwahlbezirk unter Angabe von Altersgruppen und Geschlecht gewählt, ist neben dem Feld „Wahlbezirk“ oder „Briefwahlbezirk“ ein Buchstabe abgedruckt. Dieses Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik (§ 2 Wahlstatistikgesetz). Wahlgeheimnis und Datenschutz werden selbstverständlich gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister



Postanschrift: Stadt Dortmund – Kommunales Wahlbüro, 44101 Dortmund Tel.: (0231) 50-1 09 31
Briefwahlbüro: Königswal 25-27, Nebeneingang, 44137 Dortmund Online-Info: www.dortmund.de/wahlen
Öffnungszeiten Briefwahlbüro: Mo, Di, Mi: 8-16 Uhr, Do: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr, nur Fr. 07.06.2024 bis 18 Uhr

2.9 Wahlschein

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen.

Mit diesem Wahlschein besteht die Möglichkeit, entweder

- das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben oder
- unter Vorlage des Wahlscheins in einem beliebigen Wahlraum in Dortmund zu wählen.

Wahlschein Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

Herrn
Max Mustermann
Münsterstraße 208
44145 Dortmund

**Nur gültig für
Europawahlkreis
913 Dortmund**

Stadtbezirk
Innenstadt-Nord

Wahlbezirk
01101

Wahlschein-Nr.
01201 / 524

Geburtsdatum
01.01.2008

wohnhaft in Münsterstraße 208, 44145 Dortmund
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger*innen eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk in Dortmund oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Dortmund, den 02.05.2024



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
M. Rostohar

Faltmarkierung

Personen, denen ein Wahlschein ausgestellt wurde, sind im Wählerverzeichnis mit einem „W“ gekennzeichnet.


Wenn sie in einem Wahlraum wählen wollen, **müssen** sie den Wahlschein vorlegen (Näheres dazu siehe unter Abschnitt 5.4.3 „Wähler*in mit Wahlschein“).

2.10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt.

Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.

Sofern in einem Wahlbezirk die Wahlbeteiligung und das Wahlergebnis nach Altersgruppen und Geschlecht ermittelt wird (repräsentative Wahlbezirke) sind auf dem Stimmzettel oben links noch entsprechende Kennbuchstaben angebracht (vgl. hier Abschnitt 2.5). **Diese sind für die Ergebnismittlung aber nicht relevant.**

Stimmzettel	
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09.06.2024 im Land Nordrhein-Westfalen	
Sie haben 1 Stimme	
 <small>Siehe hier abgeschnitten</small>	
1	<p>CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands – Liste für das Land Nordrhein-Westfalen –</p> <p>1. Heribert Bredt, Student, Lüdingham 2. Elmar Brak, Journalist, Bielefeld 3. Dr. Harald Sommer, Dipl. Agraringenieur, H... 4. Dr. Hans-Peter Linke, Architekt, Meschede 5. Sabina Verheyen, Hausfrau, Aachen</p> <p>6. Dr. Markus Pieper, Dipl.-Geograph/MdEP, Lüne 7. Axel Voss, Rechtsanwältin/MdEP, Bonn 8. Karl-Heinz Frensch, Landwirt, Neukirchen-Wagn 9. Christa Radtke, Gewerkschaftssekretärin, Bochum 10. Elke Duhme, Sparkassenbetriebswirtin, Telgte</p>
2	<p>SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>1. Martin Schulz, Buchhändler, Würselen (NW) 2. Siegfried Sippel, Mitglied des Europäischen Parlaments, Aachen (NW) 3. Udo Bullmann, Politikwissenschaftler, Gießen (HE) 4. Kerstin Westphal, Erzieherin/MdEP, Schweinfurt (BY) 5. Bernd Lange, Mitglied des Europäischen Parlaments, Burgdorf (DE)</p> <p>6. Evelyn Geßhardt, Mitglied des Europäischen Parlaments, Schwabach Hall (BW) 7. Jens Giese, Mitglied des Europäischen Parlaments, Essen (NW) 8. Julia Stearns, Mitglied des Europäischen Parlaments, Ludwigshafen am Rhein (RP) 9. Ingrid Isakowski, Krankenkassenbetriebswirtin, Kamenbrunn (BY) 10. Sylvia-Kristin Kaufmann, Dipl.-Jahrgang, Berlin (BE)</p>
3	<p>GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>1. Rebecca Harms, Mitglied des Europäischen Parlaments, Waddewitz (NI) 2. Sven Giegel, Wirtschaftswissenschaftler, Düsseldorf (NW) 3. Franziska Keller, Islamwissenschaftlerin, Berlin (BE) 4. Richard Seufert, Politiker, Berlin (BE) 5. Barbara Lochbihler, Politologin/MdEP, Berlin (BE)</p> <p>6. Philipp Althoff, Jurist, Hamburg (HH) 7. Helga Trappelt, Mitglied des Europäischen Parlaments, Bremen (BE) 8. Martin Bregler, Dipl.-Ingenieur, Bad Zwischenahn (HE) 9. Ingrid Isakowski, Mitglied des Europäischen Parlaments, Oberhausen (NW) 10. Michael Cramer, Mitglied des Europäischen Parlaments, Berlin (BE)</p>
4	<p>FDP Freie Demokratische Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>1. Alexander Graf Lambsdorff, Diplomat/MdEP, Bonn (NW) 2. Michael Theurer, Oberbürgermeister a.D./MdEP, Heil am Neckar (BW) 3. Gesine Meißner, Kommunikationsmanagerin/MdEP, Weingarten (Baden-Württemberg) 4. Nadja Hirsch, Dipl.-Psychologin/MdEP, München (BY) 5. Dr. Wolf-Klitz, Dipl.-Kaufmann/MdEP, Königstein im Taunus (HE)</p> <p>6. Britta Reimers, Landwirtin/MdEP, Jülich (SH) 7. Alexandra Thiele, Notarin/MdEP, Jülich (SH) 8. Cicely Bonnet, Bildungsfachkraft, Schwerte (NW) 9. Pirath Alk, Chemie-Ingenieur/Dipl.-Ing., Kirchheim unter Teck (BW) 10. Aron Krauch, Dipl.-Physiker, Erlangen (BY)</p>
5	<p>DIE LINKE DIE LINKE – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>1. Gabriele Zimmer, Mitglied des Europäischen Parlaments, Nahatal-Waldau (TH) 2. Thomas Rindler, Gewerkschaftssekretär, Forth (BY) 3. Cornelia Ernst, Lehrerin, Dresden (SN) 4. Helmut Scholz, Dipl.-Politikwissenschaftler, Juchten (BE) 5. Sabina Lisberg, Sozialtherapeutin, Cöllingen (NI)</p> <p>6. Fabio De Masi, Volkswirt, Hamburg (HH) 7. Martin Michels, Dipl.-Philosoph, Berlin (BE) 8. Martin Schröder, selbst. Mitarbeiter, Berlin (BE) 9. Sophia Lorenz, Politologin, Bremen (BE) 10. Malte Fiedler, Student, Berlin (BE)</p>
6	<p>REP DIE REPUBLIKANER – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>1. Hermann Mack, Fußballer, Biebingen a. d. Brenz (BY) 2. Andrej Mamonov, Jurist, Düsseldorf (NW) 3. Rodolfo Panatta, Kraftfahrer i.R., Herb am Neckar (BW) 4. Bert Rüdiger Förster, Rentner, Hanau (HE) 5. Alex Ribensch, Betriebsleiter, Speyer (RP)</p> <p>6. Heiko Müller, selbst. Unternehmer, Ludwigslunde (BE) 7. Holger Marsch, Arzt, Porta Westfalica (NW) 8. Manfred Beck, Beamter, Frankfurt am Main (HE) 9. Gerhard Esler, Dipl.-Kaufmann/Vermögensverwalter, Metzing (BY) 10. Matthias Knapp, Lagerist, Radolfzell am Bodensee (BW)</p>
7	<p>Tierschutzpartei PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>1. Stefan Eck, Werbekaufmann, Saarbrücken (SL) 2. Carsten Müller, Bankkaufmann, Mönchenlind (NI) 3. Dr. Peter Zimmer, Tierarzt, Tamm (BY) 4. Nancy Steet, Dipl.-Betriebswirtin, Falkenstein/Herz (ST) 5. Bernd Mallon, Industriekaufmann, Kiel (SH)</p> <p>6. Barbara Neubauer, Dipl.-Psychologin, Herrsching a. Ammersee (BY) 7. Peter Jung, Verwaltungsfachangestellter, St. Wendel (SL) 8. Hans-Walter, Betriebsleiter, Dingden (BY) 9. Dr. Petra Kuppinger, Philosophin M.A., Mainz (RP) 10. ...</p>

Die obere rechte Ecke des Stimmzettels ist abgeschnitten worden, damit blinde oder sehbehinderte Menschen wissen, wie herum der Stimmzettel richtig liegt und wo die Stimmzettelschablone für eine selbständige Wahl angelegt werden muss. Stimmzettelschablonen bringt dieser Personenkreis selber mit.

Der Stimmzettel wird erst nach Prüfung der Wahlberechtigung ausgehändigt (z.B. Person ist in Ihrem Wählerverzeichnis eingetragen).

2.11 Wahlniederschriften

In den Wahlniederschriften werden die Vorbereitungsarbeiten, die Wahlhandlung, die Ergebnisermittlung und natürlich das Wahlergebnis dokumentiert. Sie werden dem Stadtwahlausschuss zur Einsicht vorgelegt und dienen bei Einsprüchen oder Anfechtungen als Beweis.

Die Wahlniederschrift ist von der schriftführenden Person am Wahltag auszufüllen.

Sie ist als „geführter Dialog“ zu sehen, der chronologisch durch den gesamten Wahltag führt.

Füllen Sie die Wahlniederschrift komplett von Ziffer 1 bis zur Ziffer 5 (Seite 1 – Seite 14) direkt nach der jeweiligen Handlung, **insbesondere bei der Auszählung der Stimmen**, aus.

Ein Muster der Wahlniederschrift finden Sie in der Anlage zu diesem Leitfaden.

Auf der ersten Seite oben rechts enthält die Wahlniederschrift die **Bezeichnung des Wahlbezirks und des Europawahlkreises**.

Wahlbezirk 34108
Europawahlkreis 913 Dortmund

Vergewissern Sie sich, ob die Angabe des Wahlbezirks auf der Wahlniederschrift mit der Nummer des Wahlbezirks auf Ihrem Wählerverzeichnis übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit dem Wahlbüro auf (vgl. Abschnitt 3.1).

Auf Seite 1 der Wahlniederschrift sind die Namen der Wahlvorstandsmitglieder Ihres Wahlbezirks eingetragen. Sollte sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes **kurzfristig geändert** haben, ist der Name des ausgefallenen Mitgliedes in der Liste zu streichen und die Ersatzperson in den darunter stehenden Zeilen mit Namen und Funktion nachzutragen.

1 Wahlvorstand

Zur Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname(n)	Funktion
1. Müller	Alfred	Wahlvorsteher*in
2. Meier	Sigrid	stellv. Wahlvorsteher*in
3. Schumann	Willi	Schriftführer*in
4. Schumann	Astrid	stellv. Schriftführer*in
5. Wolf	Erhard	Beisitzer*in
6. Hoffmann	Stefanie	Beisitzer*in
7. Wachberg	Thorsten	Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes waren berufen:

Familienname	Vorname(n)	Funktion
1. Schmidt	Alfons	stellv. Schriftführer
2.		
3.		

Jedes Mitglied des Wahlvorstandes muss außerdem, **nachdem die Wahlniederschrift komplett ausgefüllt wurde**, diese unterschreiben und damit sowohl die Wahlniederschrift als auch das Wahlergebnis genehmigen.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift
Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 09. Juni 2024

<u>A. Müller</u> Der/Die Wahlvorsteher*in	<u>Wolf, Erhard</u> Beisitzer*in
<u>S. Meier</u> Der/Die stellv. Wahlvorsteher*in	<u>S. Hoffmann</u> Beisitzer*in
<u>Willi Schumann</u> Der/Die Schriftführer*in	<u>Th. Wachberg</u> Beisitzer*in
<u>Schmidt</u> Der/Die stellv. Schriftführer*in	



wahlhelfer.dortmund.de

2.12 Neutralität/ Wahlgeheimnis

Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Das Tragen von politischen Abzeichen oder Ähnliches ist einem Wahlvorstandsmitglied nicht erlaubt. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (Ausnahme: medizinische Schutzmaske).

In erster Linie werden unter dem Begriff „Wahlgeheimnis“ alle Vorkehrungen verstanden, die verhindern sollen, dass bekannt wird, wie eine Person abgestimmt hat.

Im weiteren Sinne gehört dazu aber auch die o.g. Verschwiegenheit des Wahlvorstands. Der Gesetzgeber hat diese Verschwiegenheit „normativ“ geregelt, d.h. diese Verpflichtung besteht auch ohne die Belehrung durch den*die Wahlvorsteher*in bereits kraft Gesetz. Zum Wahlgeheimnis gehören auch zufällig erworbene Kenntnisse, z. B. wie jemand gewählt hat.

2.13 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, d.h. auch Nichtwahlberechtigte haben in dieser Zeit Zugang zum Wahlraum. **Die Öffentlichkeit darf nur insofern eingeschränkt werden, als dass durch zu großen Andrang eine Störung der Wahlhandlung eintreten würde.**

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum (§ 36 LWahlO).

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass sich Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen im Wahlraum aufhalten dürfen. **Sie dürfen jedoch nicht in die Wahlhandlung oder die Ergebnisermittlung eingreifen und diese auch nicht stören!**

Beobachtende Personen im Wahlraum haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen Informationen weitergegeben werden. **Der Wahlvorstand muss insbesondere darauf achten, dass keinesfalls Namen und Anschriften der Wähler*innen genannt werden.**

Auch das spätere Wahlergebnis in Ihrem Wahlbezirk muss für beobachtende Personen nicht dokumentiert werden. Der*Die Wahlvorsteher*in muss das **Wahlergebnis, nachdem die Schnellmeldung abgegeben wurde, einmal mündlich bekannt geben.** Dann haben beobachtende Personen die Gelegenheit, dieses mitzuschreiben.

Das Hausrecht über den Wahlraum obliegt am Wahltag Ihnen. Dieses dürfen Sie auch bei Störungen des Wahlablaufs ausüben. Zur Vermeidung von Missverständnissen setzen Sie sich in so einem Fall ggf. mit dem Wahlbüro unter der Rufnummer 0231/ 50 – 1 09 31 in Verbindung.

2.14 Entfernen von Wahlwerbung

Wahlwerbung ist am Wahltag in und am Wahlgebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude verboten. Es ist unzulässig, dass Plakate im Wahlgebäude sowie an der Tür zum Wahlgebäude oder dessen Wänden angebracht sind.

Wähler*innen müssen unbeeinträchtigt und ungehindert von Wahlwerbung das Wahlgebäude betreten können. Es wird empfohlen, je nach Örtlichkeit, im Umkreis von ca. 20 m jegliche politische Werbung zu untersagen. Darüber hinaus sind die direkten Zuwegungen von Wahlwerbung freizuhalten.

Treffen Sie Ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Entfernen Sie nicht selber die Plakate. Diese sind Eigentum der Parteien und Wählergruppen. Plakate werden nur von beauftragten Personen des Wahlbüros entfernt und in Verwahrung genommen.

Streng genommen fällt auch das Betreten des Wahlraumes mit **Parteiabzeichen**, Wahlbuttons und dergleichen unter die unzulässige Wahlwerbung.

Für Mitglieder des Wahlvorstands ist das offensichtliche Tragen solcher Abzeichen in jedem Fall untersagt. Bei Wähler*innen sollte hierbei jedoch kein zu kleinlicher Maßstab angelegt werden. Der Wahlvorstand sollte grundsätzlich **in Absprache mit dem Wahlbüro (0231/ 50 – 1 09 31)** die geeigneten Maßnahmen veranlassen, um eine Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (z.B. Wahlplakate oder Graffiti) zu verhindern.

2.15 Wahlraumsuche im Internet

Es kommt immer wieder vor, dass am Wahltag Personen bei Ihnen vorsprechen, die ihre Wahlbenachrichtigung nicht bei sich haben und meinen, in Ihrem Wahlraum wählen zu dürfen. Wenn Sie diese Personen nicht in Ihrem Wählerverzeichnis finden, kann es natürlich auch sein, dass die Personen einfach im falschen Wahlraum sind.

Auf www.dortmund.de/wahlen finden Sie unter „Services“ die Wahlraumsuche. Geben Sie die Meldeadresse der betroffenen Person ein und der zuständige Wahlraum wird angezeigt. Scannen Sie (oder die Person in Ihrem Wahlraum selbst) den QR-Code links, um direkt zur Seite zu gelangen.



wahlhelfer.dortmund.de



wahlhelfer.dortmund.de



3. Vorbereitungsarbeiten vor dem Wahltag

3.1 Schriftführungskoffer

Der Schriftführungskoffer, der alle relevanten Unterlagen für den Wahltag enthält, soll von der schriftführenden Person Ihres Wahlvorstandes bereits am Samstag vor der Wahl persönlich abgeholt werden. **Nehmen Sie dazu bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Wahlbüro unter (0231/ 50 - 1 09 33) auf.**

Ansonsten wird der Schriftführungskoffer der schriftführenden Person Ihres Wahlvorstandes am Samstag vor der Wahl zwischen 08.00 und 13.00 Uhr per Kurier nach Hause geliefert.

Nach Erhalt des Koffers prüft die schriftführende Person sofort anhand der enthaltenen **Checklisten 1 bis 3**, ob die für den Wahlbezirk richtigen Wahlunterlagen (Wahlniederschrift, Wählerverzeichnis, Schnellmeldung,...) zugestellt worden sind.

The image shows three forms stacked vertically, with red arrows pointing to the 'Wahlbezirk 01101' field in each:

- Top Form:** 'Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024'. It contains fields for 'Gemeinde Stadt Dortmund', 'Europawahlkreis 913', and 'Wahlbezirk 01101'.
- Middle Form:** 'Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024'. It includes the coat of arms of Dortmund, a note about filling out the form, and fields for 'Wahlbezirk 01101' and 'Europawahlkreis Dortmund'.
- Bottom Form:** 'Ergebnis im Wahlbezirk (B = C + D)'. It shows 'Durchgabe der Schnellmeldung unter Rufnummer 0231/ 50 – 1 31 21' and a table with 'Wahlkreis: Dortmund' and 'Wahlbezirk: 01101'.

Falls nicht die richtigen Unterlagen zugestellt wurden, ruft die schriftführende Person bitte noch am **Samstag** (bis spätestens 14:00 Uhr) das Wahlbüro unter der Rufnummer **50 – 1 09 31 an**. Sollten **fehlende Unterlagen erst später bemerkt werden**, dann rufen Sie bitte **am Wahltag möglichst früh an**. Das Wahlbüro ist ab **07:00 Uhr** erreichbar.

4. Vorbereitungsarbeiten am Wahltag

4.1 Eintreffen im Wahlraum

Den Wahlraum, in dem Sie eingesetzt sind, entnehmen Sie bitte Ihrem Berufungsschreiben. Der gesamte Wahlvorstand trifft sich **pünktlich um 07:30 Uhr**, um die Vorbereitungsarbeiten bis zur Eröffnung der Wahlhandlung um 08:00 Uhr durchzuführen.

Sollte die schriftführende Person am Wahltag nicht rechtzeitig mit dem Schriftführungskoffer im Wahlraum eintreffen, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Wahlbüro unter der Rufnummer 0231/ 50 – 1 09 31 oder 0231/ 50 – 1 09 33 in Verbindung.

Wenn nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands (Mindestbesetzung), darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, zu Beginn der Wahlhandlung anwesend sind, rufen Sie bitte sofort, also noch vor 8:00 Uhr, das Wahlbüro unter 0231/ 50 – 1 09 33 an (siehe grünes Hinweisblatt „Wichtige Telefonnummern“).

Sollten über die Mindestbesetzung hinaus weitere Wahlvorstandsmitglieder fehlen, setzen Sie sich **bitte erst nach 08:00 Uhr** mit dem Wahlbüro in Verbindung, um die vollständige Besetzung Ihres Wahlvorstands sicherzustellen.

Während der Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr) müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands (darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder die jeweiligen Stellvertretungen) anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.



wahlhelfer.dortmund.de



4.2 Vorbereitung des Wahlraums (07:30 bis 08:00 Uhr)

Für die Arbeiten zur Wahlvorbereitung nutzen Sie die im Schriftführungskoffer enthaltene **Checkliste 1 (Vorder- und Rückseite)**. Diese arbeiten Sie bitte Punkt für Punkt ab, so können Sie nichts vergessen.



Hinweise:

- In Ihrem Wahlraum sollten mindestens vier Tische und sieben Stühle zur Verfügung stehen. Nutzen Sie zwei Tische für das Aufstellen der Wahlkabinen.
- Stellen Sie die beiden übrigen Tische, an denen die Mitglieder des Wahlvorstandes sitzen bitte so auf, dass die Wähler*innen an Sie herantreten können und die Prüfung der Wahlberechtigung sowie die Ausgabe der Stimmzettel problemlos möglich ist. Zudem müssen Sie von Ihrem Platz aus eine **freie Sicht auf die Wahlkabinen** haben.
- Sie finden einen Wahlrolley im Wahlraum vor. In diesem sind die Stimmzettel sowie das Verpackungsmaterial verstaut. Dieser ist auch für den Abtransport der Wahlunterlagen zum Ende des Wahltages vorgesehen.
- Legen Sie die Stimmzettel für die Europawahl aus dem Wahlrolley zur Ausgabe an die Wähler*innen bereit. Die Stimmzettel sind – anders als bei anderen Wahlen – für alle Wahlbezirke identisch.
- Die Wahlkabinen platzieren Sie zweckmäßigerweise in der Nähe einer Wand oder in einer Ecke des Wahlraumes, damit **die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann. Sie müssen die Wahlkabinen dabei immer im Blick haben.**
- Die schriffführende Person dokumentiert **unter Ziffer 2.2 der Wahlniederschrift die Anzahl der aufgestellten Wahlkabinen.**

<p>2.2 Vorbereitung des Wahlraums Damit die Wähler*innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:</p>	<p>(Bitte eintragen.) Zahl der Wahlkabinen: <u>2</u></p> <p>Zahl der Nebenräume: <u>keine</u></p>
<p>Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.</p>	

- Nachdem sich der Wahlvorstand davon überzeugt hat, dass die Wahlurne leer ist, wird die Urne mit den unmittelbar vorher unterschriebenen (selbstklebenden) Siegelmarken versiegelt. **Dokumentieren Sie dies in der Wahlniederschrift unter Punkt 2.3.**

<p>2.3 Vorbereitung der Wahlurne Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.</p>	<p>(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)</p> <p>Sodann wurde die Wahlurne <input checked="" type="checkbox"/> versiegelt.</p>
---	---

- Die Wahlurne wird an den Tisch des Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin gestellt und die Einwurfföffnung z.B. mit einem Blatt Papier abgedeckt. Von nun an muss die Urne bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen und unter Aufsicht bleiben.
- Die Kugelschreiber legen Sie bitte aus, so dass sich die Wähler*innen einen Stift nehmen können, falls sie keinen eigenen zur Stimmabgabe mitgebracht haben. Achten Sie darauf, dass die Kugelschreiber möglichst nicht von den Wähler*innen mitgenommen werden.
- Bringen Sie die **Wahlbekanntmachung** zusammen mit dem als Muster gekennzeichneten Stimmzettel im oder am Eingang des Wahlgebäudes an.
- Schildern Sie den Weg zum Wahlraum aus. Befinden sich mehrere Wahlräume in einem Gebäude, bringen Sie bitte zusätzliche Hinweise (mit Wahlbezirksnummer) und Pfeile an. Falls erforderlich, schildern Sie auch den Weg zum Gebäude aus.
- **BEACHTEN SIE: Die Wahlräume werden extra für die Wahl zur Verfügung gestellt. Gehen Sie sorgsam mit den Räumlichkeiten um. Schäden am Gebäude oder Mobiliar sowie unnötige Verschmutzungen sind unter allen Umständen zu vermeiden, damit der reguläre Betrieb sofort nach dem Wahltag weitergehen kann.**

- Prüfen Sie nun, ob die Liste der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis) dem Schriftführungskoffer beiliegt. Den Erhalt bestätigen Sie auch in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.7. Standardmäßig ist dies in der Wahl Niederschrift bereits angekreuzt.

<p>2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine Vor Beginn der Stimmabgabe:</p>	<p>(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.</p>
--	---

5. Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr)

5.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (allgemeine Wahlzeit).

Um 08:00 Uhr eröffnet der*die Wahlvorsteher*in die Wahlhandlung. Dazu werden die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands - auch diejenigen, die evtl. erst später eintreffen - belehrt.



wahlhelfer.dortmund.de

<p>2 Wahlhandlung</p> <p>2.1 Eröffnung der Wahlhandlung Der*Die Wahlvorsteher*in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er*sie die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er*sie stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer*innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er*Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.</p> <p>Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.</p>

In der Wahl Niederschrift wird die Uhrzeit, zu der nach der Eröffnung der Wahlhandlung durch den*die Wahlvorsteher*in mit der Stimmabgabe begonnen wurde, unter Ziffer 2.4 eingetragen.

<p>2.4 Beginn der Stimmabgabe Mit der Stimmabgabe wurde um</p>	<p>(Bitte eintragen.)</p> <p>08 Uhr 00 Minuten begonnen.</p>
---	--



Hinweis:

- Während der Wahlhandlung (08:00 bis 18:00 Uhr) müssen **mindestens drei** Mitglieder des Wahlvorstands (darunter der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder deren Stellvertretungen) anwesend sein.
- Soweit die Mindestbesetzung des Wahlvorstands gewährleistet ist, sollen sich die Mitglieder des Wahlvorstands nach Abstimmung während der Wahlhandlung **gegenseitig ablösen**.
- Bei Unstimmigkeiten entscheidet der*die Wahlvorsteher*in über die Schichteinteilung.

5.2 Führung des Wählerverzeichnisses

Ihnen liegt ein Wählerverzeichnis für die Europawahl vor.

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten, die am Wahltag in Ihrem Wahlbezirk wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis enthält ein **Abschlussblatt**. Zur Erleichterung Ihrer Arbeit wurde das Abschlussblatt nach vorne geheftet. Darauf befindet sich die amtlich festgestellte Gesamtzahl der Wahlberechtigten in Ihrem Wahlbezirk, nach folgenden Kennungen geordnet:

- **A1** = Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“
(Diese Personen dürfen bei Ihnen im Wahlraum wählen.),
- **A2** = Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“
(Diese Personen haben einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem Wahlraum wählen – siehe hierzu Ausführungen unter Abschnitt 5.4.3 „Wähler*in mit Wahlschein.“) und
- **A1+A2** = Wahlberechtigte insgesamt.



wahlhelfer.dortmund.de

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Wahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024

Das Wählerverzeichnis wurde nach der am 16.05.2024 veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlkreis, Wahlbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 03.06.2024 gem. § 41 Abs. 1 EuWO bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst 38 Blätter.

Kennziffer			Berichtigt gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 EuWO ¹⁾	Berichtigt gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 EuWO ²⁾
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	950 Personen Personen Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	111 Personen Personen Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1061 Personen Personen Personen
			Datum	Datum
			Der/Die Wahlvorsteher*in ³⁾	Der/Die Wahlvorsteher*in ³⁾

Auf jeder Seite des Wählerverzeichnisses ist die Nummer des Wahlbezirks/ Wahlraums in der Kopfzeile angegeben. Jeder wahlberechtigten Person wurde eine Wählerverzeichnisnummer zugeordnet, die auch auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung der jeweiligen Person angegeben ist.

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl enthält eine Spalte für Stimmvermerke.

Wählerverzeichnis für Europawahl 2024 am 09.06.2024		Wahllokal-Nr. 01101 (Stadt Dortmund) Kulturort Depot, Kreativraum, Immermannstr. 29, 44147 Dortmund Druck-Beginn: 09.02.2023 13:25 Uhr		Seite 3
Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum Rep.	Stimmvermerk Landtagswahl	Bemerkungen
53	A, Peter Fliederstraße 34 44147 Dortmund	17.11.1999	✓	Stimmabgabevermerk
54	B, Michael Fliederstraße 34 44147 Dortmund	26.01.1981		Sperrvermerk Briefwahl (Person kann nur mit Wahlschein wählen)
55	E, Melina Fliederstraße 34 44147 Dortmund	18.01.2000	W	
56	G, Anneliese Fliederstraße 34 44147 Dortmund	24.09.1949	W	Sperrvermerk Wahlrecht (Person nicht wahlberechtigt, Wegzug)
57	R, Karsten Fliederstraße 34 44147 Dortmund	22.10.1966		
58	S, Renate Fliederstraße 34 44147 Dortmund	06.09.1975		
59	S, Klaus-Maria Fliederstraße 34 44147 Dortmund	14.03.1956	N	Repräsentativbuchstabe (auszugebender Stimmzettel für die Gruppe D)
60	B, Markus Fliederstraße 35 44147 Dortmund	08.09.2001 D		

Erläuterungen der Buchstaben in der Spalte Stimmvermerk des Wählerverzeichnisses:

- **Leeres Feld** - Person ist bei Ihnen wahlberechtigt und kann wählen
- **W** - Wahlschein wurde ausgestellt und Person kann unter Vorlage des Wahlscheines in einem beliebigen Wahlraum in Dortmund wählen
- **N** - Person ist nicht wahlberechtigt
- **Bemerkungen** - (irrelevant für den Wahlvorstand, nur für amtliche Vermerke)

Das **Wählerverzeichnis zu führen**, bedeutet am Wahltag im Wesentlichen, die erfolgte Stimmabgabe der Wahlberechtigten durch den sog. Stimmabgabevermerk „✓“ in der Spalte „Stimmvermerk“ des Wählerverzeichnisses anzubringen (siehe Bild oben). Für den*die Schriftführer*in ist **allein die Spalte „Stimmvermerk“** entscheidend.



Hinweis:

- **Nehmen Sie keine selbständigen Änderungen am Wählerverzeichnis vor!**
- **Tragen Sie ohne Anweisung des Wahlteams keine Wahlberechtigten oder Sperrvermerke handschriftlich nach!**

5.3 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Es können unter bestimmten Voraussetzungen noch bis zum Wahltag um 15:00 Uhr Wahlscheine ausgestellt werden, die sich auf das Wählerverzeichnis und die Angaben in der Wahl Niederschrift auswirken.

- In einem solchen Fall werden Sie **im Laufe des Wahltages bis etwa 15:30 Uhr** telefonisch vom Wahlbüro informiert. Es wird Ihnen dann genau erklärt, an welchen Stellen Sie das Wählerverzeichnis und auch die Wahl Niederschrift ändern müssen.
- Nehmen Sie **Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf ausdrückliche Aufforderung durch das Wahlbüro** vor. Im Zweifelsfall rufen Sie bitte die Hotline 0231/ 50 - 1 09 31 an.

Falls das Wählerverzeichnis und das Abschlussblatt zu berichtigen waren, wird dies auf Seite 3 der Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.5 im Teil „**Während der Stimmabgabe**“ vermerkt.

Während der Stimmabgabe:

Der*Die Wahlvorsteher*in berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er*sie bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der*Die Wahlvorsteher*in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm*ihr abgezeichnet.



wahlhelfer.dortmund.de

5.4 Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten

Die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten vollzieht sich grundsätzlich in folgenden Schritten:

1. Betreten des Wahlraums,
2. Prüfung/Feststellung der Wahlberechtigung (Schriftführung) nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung und/oder Vorzeigen eines Ausweises,
3. Aushändigung der Stimmzettel (Beisitzer*in) nach Freigabe durch die Schriftführung,
4. Kennzeichnung und Falten des Stimmzettels (Wähler*in) in einer Wahlkabine,
5. Freigabe der Wahlurne (Wahlvorsteher*in) zum Einwurf des Stimmzettels und
6. Stimmabgabevermerk (Schriftführung).

Es gibt nur wenige unterschiedliche Fallkonstellationen bei der Stimmabgabe. Die Abläufe und Ihre Vorgehensweisen unterscheiden sich je nach Fallkonstellation leicht.

Die häufigsten Situationen, die Sie sich auch in den Filmclips unter wahlhelfer.dortmund.de anschauen können, werden Ihnen nachfolgend erläutert.

5.4.1 Wähler*in MIT Wahlbenachrichtigung

Schritt 1:

Die Person betritt den Wahlraum und legt ihre Wahlbenachrichtigung dem*der Schriftführer*in vor.

Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung im Wahlraum gilt bereits als „Identitätsnachweis“. Ein amtlicher Lichtbildausweis kann immer verlangt werden, ist aber laut Gesetz nicht zwingend nötig. Wenn Sie berechtigte Zweifel an der Identität haben, sollten Sie einen amtlichen Lichtbildausweis verlangen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Daten für andere hörbar ausgesprochen werden.

Die **eingenommenen Wahlbenachrichtigungen** werden gesammelt und mit den übrigen Wahlunterlagen am Ende des Wahltags zurückgegeben. **Eine Zählung ist zu keinem Zeitpunkt notwendig!** Bitte achten Sie darauf, dass die Wahlbenachrichtigungen **gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt sind**.

Schritt 2:

Der*Die Schriftführer*in prüft anhand des Wählerverzeichnisses, ob die Person dort enthalten und wahlberechtigt ist (vgl. Abschnitt 5.2).

Schritt 3:

Ist die Person in Ihrem Wahlbezirk wahlberechtigt, händigt ein*e Beisitzer*in einen Stimmzettel aus. Zu diesem Zeitpunkt wird **noch kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis angebracht!**

Die Wahlbenachrichtigung wird einbehalten.

Ist die Person im Wählerverzeichnis enthalten, aber nicht wahlberechtigt, wird sie zurückgewiesen.

Schritt 4:

Nach Ausgabe des Stimmzettels begibt sich die Person hinter eine **freie** Wahlkabine, **gibt ihre Stimme ab** und **faltet den Stimmzettel** so zusammen, dass niemand sehen kann, wie sie gewählt hat.



wahlhelfer.dortmund.de

Schritt 5:

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Wahlurne frei (das vorher zur Abdeckung darauf gelegte Blatt Papier wird an die Seite gezogen) und der*die Wähler*in wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Anschließend wird die Wahlurne wieder abgedeckt.

Schritt 6:

Der*Die Schriftführer*in **vermerkt die Stimmabgabe bei dem*der Wähler*in im Wählerverzeichnis** in der Spalte für den „Stimmvermerk“, sobald der Stimmzettel in der Wahlurne eingeworfen wurde. Vermeiden Sie eine laute Namensnennung des Wählers*der Wählerin.

5.4.2 Wähler*in OHNE Wahlbenachrichtigung

Der Ablauf ist identisch mit dem unter 5.4.1 beschriebenen Ablauf.

Der einzige Unterschied besteht darin, dass im Schritt 2 die Prüfung der Wahlberechtigung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises mit dem Wählerverzeichnis erfolgen muss.

5.4.3 Wähler*in mit Wahlschein (Teil der Briefwahlunterlagen)

Hat eine wahlberechtigte Person im Vorfeld der Wahl die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragt, dann aber von der Briefwahl **keinen** Gebrauch gemacht, kann diese Person auch mit dem für sie ausgestellten Wahlschein bei Ihnen wählen.

Der Wahlschein berechtigt die wählende Person zur **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Europawahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt wurde**. Da es in Dortmund nur einen Europawahlkreis gibt, gilt ein in Dortmund ausgestellter Wahlschein für **alle** Wahlräume Dortmunds.

Das bedeutet, dass diese Person unter Umständen nicht in Ihrem Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

Für das weitere Verfahren „Wählen mit Wahlschein“ ist das **Wählerverzeichnis daher nicht von Bedeutung und wird auf gar keinen Fall geändert oder ergänzt!** (Sie benötigen für diese Fallkonstellation das Wählerverzeichnis NICHT!)

Wichtig ist hier lediglich das sogenannte „**Negativverzeichnis**“ mit den für ungültig erklärten **Wahlscheinen**.

Bei Vorlage eines Wahlscheins durch eine Person gehen Sie bitte wie nachfolgend beschrieben vor:

Schritt 1:

Der*Die Wähler*in betritt den Wahlraum, geht zur Schriftführung und legt einen Wahlschein vor.

Der*Die Schriftführer*in prüft nun, ob der **Wahlschein für den Europawahlkreis 913 Dortmund** ausgestellt wurde (oben rechts).

Wahlschein		Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!
Für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024		
Herrn Max. Mustermann Münsterstraße 208 44145 Dortmund	Nur gültig für Europawahlkreis 913 Dortmund	
	Stadbezirk Innenstadt-Nord	
	Wahlbezirk 01101	

- Der Europawahlkreis ist auch auf dem Abschlussblatt Ihres Wählerzeichnisses und auf Ihrer Wahl Niederschrift aufgeführt.

Schritt 2:

Der*Die Schriftführer*in prüft nun die Gültigkeit des Wahlscheins

- anhand des jeweiligen **Negativzeichnisses** (Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine), ob der Wahlschein für ungültig erklärt wurde und
- anhand des im Schriftführungskoffer enthaltenen Musterwahlscheins.

Ist der Wahlschein **nicht im** entsprechenden **Negativverzeichnis** aufgeführt und entspricht dem vorliegenden Muster, **fahren Sie** mit Schritt 3 fort.

Ist der Wahlschein **im Negativverzeichnis** aufgeführt, darf die Person **NICHT** damit wählen. **Ziehen Sie den Wahlschein ein!** In Zweifelsfällen rufen Sie bitte die Hotline unter 50 – 1 09 31 an.

Schritt 3:

Der*Die Schriftführer*in fordert die Person freundlich auf, den **Personalausweis oder einen sonstigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen**. Er*Sie prüft dann, ob der Wahlschein für die anwesende Person ausgestellt wurde. Sollte die Person keinen gültigen Ausweis vorlegen, darf die Person nicht bei Ihnen wählen.

Schritt 4:

Ist der Wahlschein gültig und wurde er für die anwesende Person ausgestellt, händigt ein*e Beisitzer*in den entsprechenden Stimmzettel aus. Der **Wahlschein wird einbehalten!**



wahlhelfer.dortmund.de

Schritt 5:

Nach Ausgabe des Stimmzettels begibt sich die Person hinter eine **freie** Wahlkabine, **kennzeichnet den Stimmzettel** und **faltet den Stimmzettel zusammen**.

Schritt 6:

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Wahlurne frei (das vorher zur Abdeckung darauf gelegte Blatt Papier wird an die Seite gezogen) und die Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Anschließend wird die Wahlurne wieder abgedeckt. **Es erfolgt KEIN Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Stattdessen wird der Wahlschein eingezogen.**

Zur späteren Ermittlung der Zahl der Wähler*innen (vgl. Abschnitt 6.1) werden eingenommene, gültige Wahlscheine gesondert gezählt (Stimmabgabevermerke + eingenommene Wahlscheine = Anzahl der Wähler*innen), zum Abschluss der Wahl gesondert, gemäß Verpackungsanleitung, verpackt und an das Wahlbüro übergeben.

Ungültige Wahlscheine werden an keiner Stelle im weiteren Verlauf mitgezählt oder mitberücksichtigt!

5.4.4 Person erscheint mit rotem Wahlbrief

Wahlberechtigte, die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten mit den Briefwahlunterlagen auch einen **roten Wahlbriefumschlag**. Mit diesem amtlichen Umschlag muss der jeweilige Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle zurückgesendet werden.

Der Wahlvorstand darf keine roten Wahlbriefe entgegennehmen.

In Ihrem Wahlraum zurückgelassene Wahlbriefe werden nicht abgeholt und die Stimmen würden somit nicht mitgezählt.

Bitte Sie deshalb die Person, den Wahlbrief persönlich oder von einer* einem Beauftragten bis spätestens 18:00 Uhr in den Hausbriefkasten des Wahlbüros, Königswall 25-27 oder des Stadthauses, Südwall 2-4, zu werfen (nicht Bezirksverwaltungsstellen!). Diese Briefkästen werden noch um 18:00 Uhr geleert und die Wahlbriefe bei der Auszählung berücksichtigt.

Eine Öffnung des roten Wahlbriefumschlags kommt nur in folgendem Fall in Betracht:

- Nur dann, wenn die Person am Wahltag mit **ihrem eigenen roten Wahlbrief** in Ihren Wahlraum kommt, können Sie die Person in Ihrem Wahlraum wählen lassen.
- Dafür muss die Person ihren eigenen Wahlbriefumschlag vor Ihren Augen auspacken, damit Sie feststellen können, ob der **Wahlschein** auch für den **passenden Europawahlkreis** ausgestellt wurde und **nicht im Negativverzeichnis** steht.
- In diesem Fall muss die Person **bis auf den Wahlschein** sämtliche anderen im roten Wahlbrief enthaltenen Unterlagen (**also Stimmzettelumschlag und Stimmzettel**) **vernichten**.
- **Der enthaltene Stimmzettel darf nicht verwendet werden**, da er sich evtl. durch die Faltung von den anderen Stimmzetteln unterscheidet und so das Wahlgeheimnis gefährdet wäre.
- Hat die Person bis auf den Wahlschein alle Unterlagen vernichtet, verfahren Sie genauso wie unter „Wähler*in mit Wahlschein“ beschrieben (siehe Abschnitt 5.4.3).

5.4.5 Wähler*in ist nicht im Wählerverzeichnis zu finden

Wenn Sie eine*n Wähler*in nicht in Ihrem Wählerverzeichnis finden, also weder durch die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung noch durch die Angaben auf dem amtlichen Lichtbildausweis, kann dies unterschiedliche Gründe haben.

Wenn die Person erst nach einem bestimmten Stichtag nach Dortmund zugezogen ist, wurde Sie **nachträglich ins Wählerverzeichnis aufgenommen**.

- ➔ Diese Personen finden Sie ganz hinten im Nachtrag des Wählerverzeichnisses.

In einigen Fällen suchen die Wähler*innen den **falschen Wahlraum** auf.

- ➔ In welchem Wahlraum die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis steht, können Sie mit dem Internetservice „**Wahlraumsuche**“ (siehe oben unter Abschnitt 2.16) ermitteln.

Es gibt aber auch Fälle, in denen Wähler*innen die **Wahlbenachrichtigung einer vorherigen Wahl** vorzeigen.

- ➔ Prüfen Sie auch hier mit dem Internetservice „**Wahlraumsuche**“ (siehe oben unter Abschnitt 2.16), in welchem Wahlraum die Person wählen darf und schicken Sie sie dorthin. Sollte die Person zwar bei Ihnen im richtigen Wahlraum sein, aber nicht im Wählerverzeichnis stehen oder als nicht wahlberechtigt gekennzeichnet sein, weisen Sie sie zurück. **Ziehen Sie auf jeden Fall die alte Wahlbenachrichtigung ein.**

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro unter 0231/ 50 – 1 09 31.



wahlhelfer.dortmund.de



wahlhelfer.dortmund.de



wahlhelfer.dortmund.de

5.4.6 Wähler*in benötigt eine Hilfsperson

Wenn ein*e Wähler*in des Lesens unkundig ist oder aufgrund eines körperlichen Gebrechens Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, kann diese*r sich einer Hilfsperson bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss. Die Hilfsperson darf dann mit dem*der Wähler*in in die Wahlkabine. Auch ein Mitglied des Wahlvorstands kann als Hilfsperson fungieren. Blinde oder sehbehinderte Wähler*innen dürfen mitgebrachte Stimmzettelschablonen verwenden.

Wenn ein*e Wähler*in Unterstützung bei der Stimmabgabe benötigt, muss er*sie dies dem Wahlvorstand **vorher** anzeigen.

5.4.7 Besondere Situationen und Lösungen

Im Nachfolgenden werden einige Situationen, die sich bei der Stimmabgabe durch die Wähler*innen ergeben können, aufgeführt und eine entsprechende „Lösungsmöglichkeit“ aufgezeigt:

Situationen	Lösungsmöglichkeit
Eine Person hat sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht.	Der Person ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel <u>durch die Person selbst</u> vernichtet wurde.
Ein Stimmzettel wurde außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ungefalted abgegeben.	Die Person ist zurückzuweisen (kein Stimmabgabevermerk, keine Freigabe der Wahlurne). Es ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der alte Stimmzettel ist im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands <u>durch die Person selbst</u> zu vernichten.
Eine Person ist im Wählerverzeichnis fehlerhaft bezeichnet (alter Name, falsche Schreibweise etc.)	Das kann z.B. durch eine Namensänderung nach Eheschließung vorkommen. Es ändert nichts an der Wahlberechtigung. Die Person ist zur Wahl zuzulassen. Nehmen Sie jedoch <u>keine</u> Korrektur des Wählerzeichnisses vor!
Eine Person, für die im Wählerverzeichnis bereits ein Stimmabgabevermerk angebracht wurde, weist glaubwürdig nach, dass sie noch nicht gewählt hat.	Diese Person ist zur Wahl zuzulassen. Ein solcher Fall ist dann denkbar, wenn ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in einer falschen Zeile vorgenommen wurde. Sollte der Irrtum vor Ort nicht aufgeklärt werden können, nehmen Sie bitte unbedingt Kontakt mit dem Wahlbüro auf (0231/ 50-1 09 31).

Kam es während der Wahlhandlung zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zu besonderen Vorfällen (z.B. Störungen der Wahlhandlung, Entfernung unerlaubter Wahlwerbung, Zurückweisung von Personen, die wählen wollten, Unfällen etc.) sind hierüber jeweils gesonderte Vermerke zu fertigen und der Wahl Niederschrift als fortlaufend nummerierte Anlagen beizufügen.

In der Wahl Niederschrift ist von der schrifführenden Person unter Ziffer 2.9 ein entsprechender Vermerk anzubringen:

<p>2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung</p>	<p>(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)</p> <p><input type="checkbox"/> waren nicht zu verzeichnen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wähler*innen in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung oder bei Unterbrechung der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen</p> <p>Nr. <u>1</u> bis <u>1</u> beifügt sind.</p>
--	--

5.5 Ende der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr erklärt der*die Wahlvorsteher*in die Wahlzeit für beendet. Es werden nur noch bereits anwesende Wähler*innen zur Stimmabgabe zugelassen, **die bis dahin am Wahlraum erschienen sind, also bereits anstehen**. Der weitere Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis der*die letzte anwesende Wähler*in die Stimmabgabe vornehmen konnte. Anschließend ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

Dann erklärt der*die Wahlvorsteher*in die Wahl für geschlossen. Der*Die Schrifführer*in vermerkt die Uhrzeit der Schließung unter Ziffer 2.10 der Wahl Niederschrift:



wahlhelfer.dortmund.de

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der*die Wahlvorsteher*in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler*innen zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler*innen ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der*die Wahlvorsteher*in die Wahlhandlung für geschlossen.

Um 18 Uhr 03 Minuten

erklärte der*die Wahlvorsteher*in die Wahl für geschlossen.

6. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Dabei sollten sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

Entfernen Sie zunächst bitte alle nicht benötigten Papiere und die nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen.



Hinweis:

Der Wahlvorstand ist nur **beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder** anwesend sind, darunter der*die **Wahlvorsteher*in**, der*die **Schriftführer*in** oder deren jeweilige **Stellvertretungen**.

6.1 Zählung der Wähler*innen

Zur Feststellung der Anzahl der Wähler*innen zählen Sie zunächst die im Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgabevermerke** sowie die eingenommenen gültigen **Wahlscheine** (keine Wahlbenachrichtigungen).

Der*Die Schriftführer*in überträgt die so ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift unter Ziffer 3.2:



wahlhelfer.dortmund.de

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	
3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin bzw. seiner*ihre Stellvertretung vorgenommen.	
3.2 Zahl der Wähler*innen, Öffnung der Wahlurne	
a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.	Die Zählung ergab <u>767</u> Stimmabgabevermerke (Bitte Zahl eintragen:)
b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.	Die Zählung ergab <u>3</u> Wahlscheine (= Wähler*innen mit Wahlschein) (Bitte Zahl eintragen:)
Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe ET eintragen.	

Sollten Sie bei der Zählung feststellen, dass weniger als 30 Wähler*innen bei Ihnen die Stimme abgegeben haben, kontaktieren Sie bitte sofort das Wahlbüro unter 0231/ 50 1 09 31. Mit Ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen. Sie werden dann aufgefordert, Ihre Wahlunterlagen an einen anderen Wahlvorstand zu übergeben, da ansonsten aufgrund der geringen Zahl der Wähler*innen das Wahlgeheimnis gefährdet ist. Alle weiteren Maßnahmen werden Ihnen erklärt.

Ist die Zahl der Wähler*innen mindestens 30, vermerkt der*die Schriftführer*in das unter Ziffer 3.2 c) der Wahlniederschrift. Für Sie gilt das weitere Verfahren ab Ziffer 3.2 e). Ignorieren Sie in diesem Fall die grau hinterlegten Passagen der Wahlniederschrift.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 30 Wähler*innen ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e)).
	<input type="checkbox"/> weniger als 30 Wähler*innen ihre Stimme abgegeben haben; der*die Kreis- oder Stadtwahlleiter*in wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

Öffnen Sie nun die versiegelte Urne und leeren Sie diese. Dann überzeugt sich der*die Wahlvorsteher*in davon, dass die Urne leer ist.

Legen Sie nun alle unbenutzten Stimmzettel, die Sie also nicht an Wähler*innen ausgegeben haben, in die leere Wahlurne **und versiegeln Sie die Urne sofort.**

Als nächstes zählen Sie alle aus der Urne entnommenen Stimmzettel.

Die Anzahl der Stimmzettel sollte mit der Summe aus Stimmabgabevermerken und gültigen eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen. Liegt keine Übereinstimmung vor, so wiederholen Sie bitte die Zählung. Führt auch die erneute Zählung zu keiner Übereinstimmung, erläutern Sie den Sachverhalt bitte in der Wahlniederschrift. Der*Die Schriftführer*in trägt das ermittelte Ergebnis unter Ziffer 3.2 g) der Wahlniederschrift ein.

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab (Bitte Zahl eintragen:)
770
..... Stimmzettel (=Wähler*innen insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei
Kennbuchstabe **B** eintragen.

Die Zahlen a) + b) ergaben 770
 (Stimmabgabevermerke + eingenommene Wahlscheine) Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war
 um (Anzahl) größer
 um (Anzahl) kleiner
 als die Zahl der Stimmzettel.

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen (bitte erläutern):
Falls sich keine Übereinstimmung herstellen lässt, Gründe erläutern (z.B. Stimmabgabevermerk vergessen)

Ist **keine Übereinstimmung** erzielt worden, gilt für das weitere Ermittlungsverfahren die **Anzahl der Stimmzettel als die Anzahl der Wähler*innen.**

Der*Die Schriftführer*in überträgt nun die Werte aus Ziffer 3.2 der Wahlniederschrift in Ziffer 4 zu Buchstabe B und B1 der Wahlniederschrift.

Dabei wird in Ziffer 4 die Anzahl der gezählten Stimmzettel unter Kennbuchstabe **B** (Wähler*innen insgesamt) eingetragen. Im vorliegenden Beispiel ist dies die Zahl 770.

Danach wird die Anzahl der **gezählten Wahlscheine** in das Ergebnisblatt unter Ziffer 4 der Wahlniederschrift unter **B1** (Anzahl der Wähler*innen mit Wahlschein) eingetragen. Im vorliegenden Beispiel ist dies die Zahl 3.

4 Wahlergebnis		(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1+A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1061
B	Wähler*innen insgesamt [vgl. oben 3.2.a)]	770
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2. b)]	3

6.2 Übertrag der Zahl der Wahlberechtigten

Der*Die Schriftführer*in überträgt nun die **Werte des Abschlussblatts des Wählerverzeichnisses** (vgl. Abschnitt 5.2) in die Ziffer 4 der Wahl Niederschrift.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses				
für die Wahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024				
Das Wählerverzeichnis wurde nach der am 16.05.2024 veröffentlichten Bekanntmachung in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.				
Wahlkreis, Wahlbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 03.06.2024 gem. § 41 Abs. 1 EuWO bekannt gemacht worden.				
Das Wählerverzeichnis umfasst 38 Blätter.				
Kennziffer			Berichtigt gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 EuWO ¹⁾	Berichtigt gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 EuWO ²⁾
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	950 Personen Personen Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	111 Personen Personen Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1061 Personen Personen Personen
			Datum	Datum
			Der*Die Wahlvorsteher*in ³⁾	Der*Die Wahlvorsteher*in ³⁾

4 Wahlergebnis		(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	950
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	111
A1+A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1061
B	Wähler*innen insgesamt [vgl. oben 3.2.a)]	770
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2. b)]	3

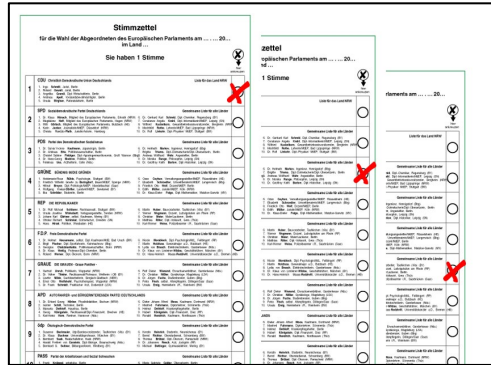
6.3 Sortierung und Prüfung der Stimmzettel

Unter der Aufsicht der Wahlvorsteherin*des Wahlvorstehers bilden nun mehrere Beisitzer*innen aus den bereits entfalteten Stimmzetteln **folgende Stimmzettelstapel**, die sie unter Aufsicht behalten:

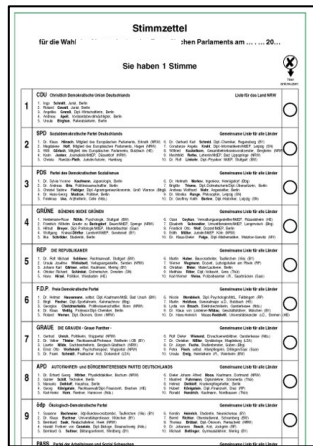


wahlhelfer.dortmund.de

Stapel a) aus Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültig abgegebenen Stimmen** nach Parteien getrennt - Stapel a) besteht also aus mehreren Stapeln -,

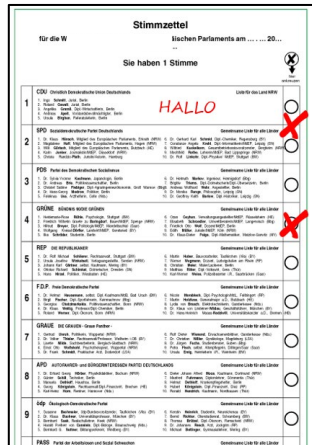


Stapel b) aus **ungekennzeichnet abgegebenen** Stimmzetteln (Wähler*in hat nichts angekreuzt),



sowie

Stapel c) aus Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.



Der Stapel zu c) wird zunächst von einer*inem von dem*von der Wahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzer*in in Verwahrung genommen.

6.4 Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I)

Beginnen Sie mit der Prüfung der Stimmzettel, die zum Stapel a) gehören.

- Die Beisitzer*innen, die die nach **a) geordneten Stapel** unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu a) **in der Reihenfolge der Wahlvorschläge** auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem*der Wahlvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.
- Gibt ein Stimmzettel dem*der Wahlvorsteher*in oder seinem*seiner Stellvertreter*in Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel c) zu.**
- Nunmehr prüft der*die Wahlvorsteher*in den **Stapel zu b)** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** (also komplett leer abgegebenen Stimmzetteln), die ihm*ihr hierzu von dem*der Beisitzer*in, der*die sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der*Die Wahlvorsteher*in sagt jeweils an, dass **hier die Stimme ungültig ist**.
- Danach zählen je zwei vom*von der Wahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen **gültigen** Stimmen sowie die Zahl der **ungültigen** Stimmen.
- Die so ermittelten Stimmzahlen werden vom*von der Schriftführer*in unter Ziffer 4 der Wahl Niederschrift als **Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen.



wahlhelfer.dortmund.de

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8		
	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I		Insgesamt
D1	Partei A	386		
D2	Partei B	281		
D3	Partei C	45		
D4	Partei D	23		
D5	Partei E	18		
D6	Partei F	0		
D7	Partei G	0		
D8	Partei H	0		
D9	Partei I	0		
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Stapel zu b) =
leer abgegebene
Stimmzettel

Stapel zu a) =
zweifelsfrei
gültige
Stimmzettel

Nachdem Sie die Einträge vorgenommen haben, bestätigen Sie dies durch Ankreuzen unter Ziffer 3.4.2 der Wahl Niederschrift.

Für die Ermittlung der Zwischensumme I muss in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 3.4.3 vermerkt werden, ob sich bei der ersten Zählung Abweichungen ergeben haben und falls ja, dass sich nach erneuter Zählung Übereinstimmung ergab.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
	<input checked="" type="checkbox"/> Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
	<input type="checkbox"/> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich eine Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	<input type="checkbox"/> Bitte durch Ankreuzen bestätigen



wahlhelfer.dortmund.de

6.5 Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II)

Zum Abschluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den Stimmzetteln des Stapels c) abgegeben wurden.

Der **gesamte Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit** der sich im Stapel c) befindenden Stimmzettel. Bei der Prüfung dieser ausgesonderten Fälle (Beschlussstimmzettel) soll jedoch kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, dass der **Wille der Wähler*innen** eindeutig zu erkennen ist und das **Wahlgeheimnis** gewahrt wird. Einige anerkannte Auslegungsregeln finden Sie im Anhang dieses Leitfadens „Gültig oder Ungültig?“.

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Entscheidung zu jedem Stimmzettel aus Stapel c) mündlich bekannt und sagt jeweils bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde bzw. ob die Stimme ungültig abgegeben wurde.

Der*Die Wahlvorsteher*in vermerkt auf der Rückseite jedes **Beschlussstimmzettels**,

- ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind,
- für welchen Wahlvorschlag die Stimme gilt und
- versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.



Hinweis:

Gleichzeitig sollte der*die Schriftführer*in die Ergebnisse auf einer **Strichliste** mitschreiben. Für jeden Stimmzettel muss in der Strichliste eine Entscheidung (Striche) vermerkt werden. So können die Ergebnisse leichter in die Niederschrift übertragen werden.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden unter Ziffer 4 der Wahl Niederschrift als **Zwischensummen II (ZS II)** vom*von der Schriftführer*in eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	
	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	
D2	Partei B	281	0	
D3	Partei C	45	1	
D4	Partei D	23	1	
D5	Partei E	18	0	
D6	Partei F	0	0	
D7	Partei G	0	0	
D8	Partei H	0	0	
D9	Partei I	0	0	
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Stapel zu c) = durch Beschluss ungültig

Stapel zu c) = durch Beschluss ungültig

Nachdem Sie die Einträge vorgenommen haben, bestätigen Sie dies durch Ankreuzen auf der Wahl Niederschrift unter Ziffer 3.4.4 .

Es gibt demnach im vorliegenden Beispiel insgesamt 9 Beschlussstimmzettel (4 durch Beschluss ungültig, 5 durch Beschluss gültig). Diese sind – wie oben erwähnt - fortlaufend zu nummerieren.

6.6 Sammlung der Stimmzettel

Nachdem alle abgegebenen Stimmen gezählt und in die Wahl Niederschrift eingetragen wurden, werden die Stimmzettel gemäß Ziffer 3.5 der Wahl Niederschrift gesammelt und beaufsichtigt. Die Nummerierung der Beschlussstimmzettel des Stapels c) wird unter der Ziffer 3.5 von dem*der Schriftführer*in eingetragen.

Fügen Sie sämtliche so beschriftete und nummerierte Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde, der Wahl Niederschrift in **Faltentasche 4** als Anlage bei.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom*von der Wahlvorsteher*in bestimmten Beisitzer*innen sammeln

- die Stimmzettel getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern
 1 bis 9 beigefügt.

6.7 Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Wahlniederschrift vor.



wahlhelfer.dortmund.de

- Zunächst werden die **ungültigen** Stimmen in der Zeile C addiert.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	12

- Als nächstes werden die Zwischensummen der **gültigen** Stimmen **spaltenweise** addiert.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	12
	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	
D2	Partei B	281	0	
D3	Partei C	45	1	
D4	Partei D	23	1	
D5	Partei E	18	0	
D6	Partei F	0	0	
D7	Partei G	0	0	
D8	Partei H	0	0	
D9	Partei I	0	0	
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	

- Dann werden die Zwischensummen der **gültigen** Stimmen **zeilenweise** addiert.

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	389
D2	Partei B	281	0	281
D3	Partei C	45	1	46
D4	Partei D	23	1	24
D5	Partei E	18	0	18
D6	Partei F	0	0	0
D7	Partei G	0	0	0
D8	Partei H	0	0	0
D9	Partei I	0	0	0
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	

- Jetzt werden die Summen der **gültigen** Stimmen in der Zeile und in der Spalte „**Insgesamt**“ addiert. Das Ergebnis muss übereinstimmen („Summe von links nach rechts“ = „Summe von oben nach unten“).

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	389
D2	Partei B	281	0	281
D3	Partei C	45	1	46
D4	Partei D	23	1	24
D5	Partei E	18	0	18
D6	Partei F	0	0	0
D7	Partei G	0	0	0
D8	Partei H	0	0	0
D9	Partei I	0	0	0
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	758

- Stellen Sie dann fest, ob Ihr Ergebnis plausibel ist. Dabei muss die jeweilige **Summe** der **ungültigen** Stimmen **plus** die Summe der **gültigen** Stimmen gleich der Zahl der Wähler*innen sein.

4 Wahlergebnis		<small>(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)</small>		
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben				
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	950		
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	111		
A1+A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1061		
B	Wähler*innen insgesamt [vgl. oben 3.2.a)]	770		
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2. b)]	3		
Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk				
C	UNGÜLTIGE Stimmen	ZS I	ZS II	Insgesamt
		8	4	12
	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	Partei A	386	3	389
D2	Partei B	281	0	281
D3	Partei C	45	1	46
D4	Partei D	23	1	24
D5	Partei E	18	0	18
D6	Partei F	0	0	0
D7	Partei G	0	0	0
D8	Partei H	0	0	0
D9	Partei I	0	0	0
D	Gültige Stimmen insgesamt	753	5	758
Summe C + D muss mit B übereinstimmen				



Hinweis:

Sollten Sie sich verschrieben haben, streichen Sie bitte die falsche Zahl einmal durch und schreiben Sie die richtige Zahl gut lesbar daneben. Bestätigen Sie die Korrektur mit Ihrem Namenskürzel.

- Anschließend gibt der*die Wahlvorsteher*in das Wahlergebnis mündlich bekannt.
- **Darüber hinaus darf - mit Ausnahme der Schnellmeldung - das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch die Mitglieder des Wahlvorstandes keiner anderen Stelle mitgeteilt werden.**

Sofern sich während der Ermittlung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse ereignet haben und/oder in diesem Zusammenhang vom Wahlvorstand Beschlüsse gefasst wurden, muss dies ebenfalls in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.1 dokumentiert werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift und Weitergabe des Wahlergebnisses im Rahmen der Schnellmeldung die erneute Zählung der Stimmen beantragt. Auch hier führen Sie den Sachverhalt bitte in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.2 auf und vermerken das Ergebnis der evtl. durchgeführten erneuten Zählung. **Vergessen Sie bitte dann nicht, das Ergebnisblatt im Falle eines abweichenden Ergebnisses zu korrigieren.**

6.8 Schnellmeldung



wahlhelfer.dortmund.de

Sobald das Wahlergebnis (endgültig) ermittelt worden ist, übertragen Sie bitte die entsprechenden Angaben aus der Wahlniederschrift (**nur die Summen der Spalte „Insgesamt“**) in das Schnellmeldungsblatt. Gehen Sie dabei bitte sorgfältig vor und vermeiden Sie Übertragungsfehler. Kontrollieren Sie deshalb bitte alle Übertragungen. Die Schnellmeldung ist doppelseitig gedruckt.

Der*Die Wahlvorsteher*in gibt die Schnellmeldung unverzüglich – also noch vor der abschließenden Unterzeichnung der Niederschrift – telefonisch an die Schnellmeldungsannahme unter der Rufnummer 50 – 1 31 21 durch.

Die telefonische Durchgabe der Schnellmeldung ist in jedem Fall erforderlich, auch wenn dazu von Ihnen mehrere Anrufversuche unternommen werden müssen.

Bitte legen Sie den Telefonhörer erst auf, wenn von der aufnehmenden Person bestätigt wird, dass das Ergebnis rechnerisch einwandfrei ermittelt wurde.



Hinweise:

- **Schnellmeldungen, die rechnerisch nicht plausibel sind, können nicht angenommen werden!**
- Sie erhalten dann den Hinweis, Ihr Ergebnis zu kontrollieren bzw. ggf. nochmal zu ermitteln und danach erneut anzurufen.

6.9 Fertigstellung der Wahl Niederschrift

Nach der Ergebnisermittlung muss die Wahl Niederschrift noch **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Ziffer 5.6 unterschrieben werden.**

Zusätzlich unterschreiben der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in nach der Kof-ferabgabe nochmals auf der Wahl Niederschrift (unter Ziffer 5.9).

Jedes Mitglied genehmigt mit seiner Unterschrift die Wahl Niederschrift und bestätigt somit auch deren Richtigkeit.



wahlhelfer.dortmund.de

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift
Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 09. Juni 2024

<p><i>A. Müller</i> Der*Die Wahlvorsteher*in</p> <p><i>S. Meier</i> Der*Die stellv. Wahlvorsteher*in</p> <p><i>Willi Schumann</i> Der*Die Schriftführer*in</p> <p><i>Schmidt</i> Der*Die stellv. Schriftführer*in</p>	<p><i>Wolf, Erhard</i> Beisitzer*in</p> <p><i>S. Hoffmann</i> Beisitzer*in</p> <p><i>Th. Wachberg</i> Beisitzer*in</p>
---	--

7. Abschluss des Wahltages

7.1 Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Ergebnisermittlung werden die Wahlunterlagen geordnet und gebündelt und in die bereits beschrifteten Kartons und Umschläge verpackt. Bitte achten Sie darauf, dass alle Verpackungseinheiten wie beschrieben verschlossen werden. Benötigte Siegelmarken liegen in Ihrem Schriftführerkoffer bereit.

Tragen Sie im Anschluss die Anzahl der benutzten Verpackungseinheiten in die Wahl Niederschrift ein.

Verpackungsanleitung		
Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt → Karton(s) versiegeln!	Anzahl Kartons <u>4</u>
Umschlag 2	Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge <u>1</u>
Umschlag 3	Eingenommene Wahlscheine (Wähler, die mit dem Wahlschein aus den Briefwahlunterlagen wählten) → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge <u>1</u>
Faltentasche 4 (Anlage der Niederschrift)	1. Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde (Ziffer 3.4.5 und 3.5 rechte Seite) 2. Protokoll/Niederschrift über besondere Vorfälle (Ziffer 2.9) 3. seltenere Fall: hier auch Wahlscheine (bei Wählern mit Briefwahlunterlagen) verpacken, <u>über die vorher ein Beschluss gefasst werden musste</u> → Faltentasche NUR verschließen! (nicht versiegeln)	Anzahl Faltentaschen <u>1</u>

Die unbenutzten Stimmzettel wurden in die leere Urne gelegt und die Urne sodann erneut versiegelt.

Räumen Sie nun bitte die verpackten Unterlagen in den Wahlrolley.

7.2 Abschlussarbeiten im Wahlraum

- Der Wahlvorstand entfernt die Ausschilderung des Wahlraumes und packt folgende Unterlagen in den Schrifführungskoffer:
 - die Beschilderung,
 - das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) mit evtl. eingezogenen, **ungültigen** Wahlscheinen,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die rote Mappe mit der Wahl Niederschrift, der Schnellmeldung sowie der Teilnahmebestätigung und
 - das übrige Wahlmaterial (inkl. Taschenrechner).
- 1. Die Umschläge und Kartons werden in den Wahlrolley gelegt.
- 2. Die **versiegelte** Wahlurne mit den **unbenutzten** Stimmzetteln verbleibt im Wahlraum.
- 3. Die Wahlkabinen, Tische und Stühle werden an die Seite geräumt. Diese Gegenstände verbleiben im Wahlraum und werden später von dort abgeholt.

7.3 Abgabe des Schrifführungskoffers/Wahlrolleys

Die Abgabe des Schrifführungskoffers und des Wahlrolleys erfolgt **gemeinsam** durch den*die Wahlvorsteher*in **und** den*die Schrifführer*in unmittelbar nach Abschluss der vorherigen Arbeiten

- für die Wahlbezirke der Außenstadt → in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle
- für die Wahlbezirke der Innenstadt → bei den Bürgerdiensten - Kommunales Wahlbüro - (Königswall 25 – 27, Nebeneingang).

Die jeweiligen Adressen sind auch auf dem Schrifführungskoffer und Wahlrolley aufgeklebt.

Es ist dringend notwendig, dass die Wahlunterlagen **gemeinsam** abgegeben werden, damit Rückfragen sofort geklärt werden können. Die Übergabe der Wahlunterlagen wird in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 5.9 bestätigt.

8. Zum Schluss...

... möchten wir, die Bürgerdienste – Kommunales Wahlbüro – noch einmal darauf hinweisen, dass Sie „unsicher“ sein dürfen. Sie können sich jederzeit an uns wenden, wenn Sie Fragen haben. Schließlich üben Sie das Ehrenamt als Wahlhelfer*in nicht täglich aus. Wir werden versuchen, Ihnen jederzeit, auch im Verlauf des Wahltages, unsere Unterstützung zukommen zu lassen.

**Wir danken allen Wahlhelfenden, die uns bei der Durchführung der
Wahl unterstützen und wünschen Ihnen
einen erfolgreichen Wahlsonntag!**

9. Anhang: Gültig oder ungültig?

9.1 Mängel am Umschlag (gilt nur für Briefwahlvorstände)

Ungültig ist der Stimmzettel grundsätzlich, wenn

- der **Stimmzettel** nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder
- der **Stimmzettelumschlag** mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den*die Wähler*in oder einen engeren Kreis von Wählern*Wählerinnen hinweist.

Gültig ist der Stimmzettel grundsätzlich, wenn der **Stimmzettelumschlag**

- Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

9.2 Stimmzettelmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn der **Stimmzettel**

- als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem*der Wähler*in von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält oder
- für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der **Stimmzettel**

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist oder
- (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt worden ist.

9.3 Kennzeichnungsmängel

Ungültig ist die Stimme, wenn

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- nur die Rückseite gekennzeichnet ist,
- Zeichnungen jeglicher Art angebracht sind,
- Zusätze, z. B. „Meier nach Berlin“, „Fritz ist ein toller Politiker“ angebracht sind,
- Vorbehalte, z. B. „Nur die ersten 3 Kandidaten dieser Partei“ angebracht sind,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
- zusätzliche Namen von Bewerbern*Bewerberinnen o.ä. angebracht sind, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind oder
- ein*e Bewerber*in oder Liste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt ist, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen vorgenommen ist oder
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

9.4 Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den*die Wähler*in oder einen engeren Kreis von Wählern*Wählerinnen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers*der Wählerin beigefügt ist oder
- der Name des Wählers*der Wählerin auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den*die Wähler*in noch auf einen engeren Kreis von Wählern*Wählerinnen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.



Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und auf Seite 12 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk
bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1 Wahlvorstand

Zur Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname(n)	Funktion
1.			Wahlvorsteher*in
2.			stellv. Wahlvorsteher*in
3.			Schriftführer*in
4.			stellv. Schriftführer*in
5.			Beisitzer*in
6.			Beisitzer*in
7.			Beisitzer*in

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes waren berufen:

	Familienname	Vorname(n)	Funktion
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der*Die Wahlvorsteher*in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er*sie die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er*sie stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer*innen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er*Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler*innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen

.....

Zahl der Nebenräume:

.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen:)

versiegelt.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der*die Wahlvorsteher*in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er*sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der*Die Wahlvorsteher*in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm*ihr abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

Der*Die Wahlvorsteher*in berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er*sie bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der*Die Wahlvorsteher*in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm*ihr abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Der Wahlvorstand wurde durch die Stadt Dortmund, Bürgerdienste -Kommunales Wahlbüro- über die Ungültigkeit von Wahlscheinen unterrichtet.

Hierzu lag dem Wahlkommission eine Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine bei, auf der die Wahlschein-Nummer sowie Vor- und Familienname des*der Wahlscheininhabers*in eingetragen waren.

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk

war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

waren nicht zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wähler*innen in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung oder bei Unterbrechung der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der*die Wahlvorsteher*in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler*innen zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler*innen ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der*die Wahlvorsteher*in die Wahlhandlung für geschlossen.

Um Uhr Minuten

erklärte der*die Wahlvorsteher*in die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin bzw. seiner*ihrer Stellvertretung vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler*innen, Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgabevermerke** gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die **eingenommenen Wahlscheine** gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Wahlscheine
(= Wähler*innen mit Wahlschein)

Die Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe **B1** eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der einggenommenen Wahlscheine ergab, dass

- mindestens 30 Wähler*innen** ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e)).
- weniger als 30 Wähler*innen** ihre Stimme abgegeben haben; der*die Kreis- oder Stadtwahlleiter*in wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

- d) **Weil weniger als 30 Wähler*innen** ihre Stimme abgegeben haben, hat der*die Kreis- oder Stadtwahlleiter*in nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm*ihre bestimmten anderen Wahlvorstand

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler*innen (abgebender Wahlvorstand)

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne **oder**

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel

sowie das Wählerverzeichnis inkl. Abschlussblatt (Abschlussbeurkundung) und die einggenommenen Wahlscheine dem von dem*der Kreis- oder Stadtwahlleiter*in bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand)

.....
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter*innen der Öffentlichkeit anwesend.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der*Die Wahlvorsteher*in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

dies durch den*die Kreis- oder Stadtwahlleiter*Stadtwahlleiterin

um Uhr Minuten angeordnet wurde.

Die verschlossenen Wahlurne bzw. die in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel sowie das Wählerverzeichnis inkl. Abschlussblatt (Abschlussbeurkundung) und die eingenommenen Wahlscheine des Wahlbezirks

.....
(abgebender Wahlvorstand/ Nummer des Wahlbezirks)

wurden um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen.

Bei der Zahl der Wähler*innen (3.2. a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zähler, den Wählerverzeichnissen, den Abschlussblättern, den eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (a. 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.....Stimmzettel (=Wähler*innen insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei
Kennbuchstabe **B** eintragen.

Die Zahlen a) + b) ergaben

(Stimmabgabevermerke + eingenommene Wahlscheine)

.....Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um(Anzahl) größer

um(Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen (bitte erläutern):

.....
.....
.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der*Die Schriftführer*in übertrug aus der Berechnung über den Abschluss des Wählerverzeichnis

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A1 + A2 der Wahlniederschrift.

Sofern der*die Wahlvorsteher*in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer*innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers*der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1

- a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom*von der Wahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzenden in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer*innen, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem*der Wahlvorsteher*in, zum anderen Teil seinem*ihrer Stellvertreter*in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag dieser Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem*der Wahlvorsteher*in oder seinem*ihrer Stellvertreter*in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der*die Wahlvorsteher*in den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm/ihr hierzu von dem*von der Beisitzer*in, der*die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der*Die Wahlvorsteher*in sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom*von der Wahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von dem*der Schriftführer*in in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich eine Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der*Die Wahlvorsteher*in machte die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er*Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom*von der Schriftführer*in in **Abschnitt 4** **eingetragen**.

3.4.5 Der*Die Schriftführer*in zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom*von der Wahlvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen überprüften die Zusammenzählung.

Zwischensummenbildung I - ZS I -

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Eintragung durch Ankreuzen bestätigen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Übereinstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen

Zwischensummenbildung II - ZS II -

Eintragung durch Ankreuzen bestätigen

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom*von der Wahlvorsteher*in bestimmten Beisitzer*innen sammeln

- a) die Stimmzettel getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom*von der Wahlvorsteher*in mündlich bekannt gegeben.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen

MUSTER

4 Wahlergebnis

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	949
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	148
A1+A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1097
B	Wähler*innen insgesamt [vgl. oben 3.2.a)]	
B1	darunter Wähler*innen mit Wahlschein [vgl. oben 3.2. b)]	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

C		ZS I	ZS II	Insgesamt
	UNGÜLTIGE Stimmen			

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	CDU			
D2	SPD			
D3	GRÜNE			
D4	AfD			
D5	DIE LINKE			
D6	FDP			
D7	PIRATEN			
D8	Tierschutzpartei			
D9	NPD			
D10	Die PARTEI			
D11	FAMILIE			
D12	FREIE WÄHLER			
D13	Volksabstimmung			
D14	ÖDP			
D15	DKP			
D16	MLPD			
D17	BP			
D18	SGP			
D19	TIERSCHUTZ hier!			
D20	Tierschutzallianz			

	Von den GÜLTIGEN Stimmen entfielen auf	ZS I	ZS II	Insgesamt
D21	Bündnis C			
D22	BIG			
D23	BGE			
D24	DIE DIREKTE!			
D25	Demokratie in Europa – DiEM25			
D26	III. Weg			
D27	Die Grauen			
D28	DIE RECHTE			
D29	DIE VIOLETTEN			
D30	LIEBE			
D31	DIE FRAUEN			
D32	Graue Panther			
D33	LKR Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer			
D34	MENSCHLICHE WELT			
D35	NL			
D36	ÖkoLinX			
D37	Die Humanisten			
D38	PARTEI FÜR DIE TIERE			
D39	Gesundheitsforschung			
D40	Volt			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Summe + muss mit übereinstimmen

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Wahlergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....
.....
.....
.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das / Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
.....

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Zählung gemäß *(vgl. Abschnitt 3.4)* wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom* von der Wahlvorsteher*in mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege

telefonisch an

das Kommunale Wahlbüro unter 0231/ 50-1 31 21

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der*die Wahlvorsteher*in und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretung, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Dortmund, 09. Juni 2024

.....
Der*Die Wahlvorsteher*in

.....
Beisitzer*in

.....
Der*Die stellv. Wahlvorsteher*in

.....
Beisitzer*in

.....
Der*Die Schriftführer*in

.....
Beisitzer*in

.....
Der*Die stellv. Schriftführer*in

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet, gebündelt und in dem zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterial verpackt:

Wie die Wahlunterlagen verpackt werden, ist gesetzlich vorgeschrieben und muss bei der Abgabe der Wahlunterlagen durch das Kommunale Wahlbüro kontrolliert werden.

Trotz des ggf. schon längeren Wahltages gehen Sie bitte ruhig und sorgfältig bei der Verpackung der Unterlagen vor.

Eine fehlerhafte Verpackung der Wahlunterlagen führt zu Verzögerungen bei der Abgabe. Bitte beachten Sie daher die folgenden Verpackungshinweise.

Verpackungshinweise

1. Alle Unterlagen nacheinander – wie unten beschrieben – verpacken.

2. Faltentasche 4:

Hier sind alle Unterlagen enthalten, die als Anlage zur Niederschrift gelten. Gehen Sie die Anzahl der Unterlagen mit Ihren Einträgen bei den genannten Ziffern in der Niederschrift ab.

Seltener Fall: hier sind auch Wahlscheine, über die der Wahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, zu verpacken (z.B. wenn ein*e Wähler*in mit dem Wahlschein aus den Briefwahlunterlagen im Wahlraum gewählt hat, vorher aber zunächst Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins vorhanden waren).

Verpackungsanleitung

Karton 1	Gültige Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt → Karton(s) versiegeln!	Anzahl Kartons
Umschlag 2	Ungekennzeichnete abgegebene Stimmzettel → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge
Umschlag 3	Einengenommene Wahlscheine (Wähler, die mit dem Wahlschein aus den Briefwahlunterlagen wählen) → Umschlag versiegeln!	Anzahl Umschläge
Faltentasche 4 (Anlage der Niederschrift)	1. Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde (<i>Ziffer 3.4.5 und 3.5 rechte Seite</i>) 2. Protokoll/Niederschrift über besondere Vorfälle (<i>Ziffer 2.9</i>) 3. seltener Fall: hier auch Wahlscheine (<i>bei Wählern mit Briefwahlunterlagen</i>) verpacken, <u>über die vorher ein Beschluss gefasst werden musste</u> → Faltentasche NUR verschließen! (<i>nicht versiegeln</i>)	Anzahl Faltentaschen

Die unbenutzten Stimmzettel wurden in die leere Urne gelegt und die Urne sodann erneut versiegelt.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem*Der Beauftragten der Stadt Dortmund

wurden am 09.06.2024, umUhr,
übergeben:

- diese Wahlniederschrift
- Schnellmeldungsblatt
- die Kartons und Umschläge **wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,**
- von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebene Teilnahmebestätigung,
- das Wählerverzeichnis,
- die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sowie
- das übrige Wahlmaterial.

Im Wahlraum verblieb die **versiegelte** Wahlurne mit den sich darin befindlichen **unbenutzten** Stimmzetteln.

Der*Die Wahlvorsteher*in

Der*Die Schriftführer*in

.....

.....

Von der beauftragten Person der Stadt Dortmund wurden die Unterlagen, wie in Abschnitt 5.9 genannt, am 09.06.2024
um.....Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des*der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.